



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. Juni 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.BVD.2208
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sammlung und Entsorgung der durch den Fachhandel zurückgenommenen Sonderabfälle aus Privathaushalten; Verpflichtungskredit für die Jahre 2024 bis 2033

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Über den Fachhandel gesammelter Sonderabfall aus Haushaltungen	4
3.3	Geplante Neuvergabe	5
4.	Auswirkungen auf Finanzen	5
4.1	Kosten	5
4.2	Finanzierung	6
4.3	Organisation, Personal, IT und Raum.....	6
5.	Dauer der Ausgabenbewilligung	6
6.	Antrag.....	6

1. Zusammenfassung

Sonderabfälle dürfen weder mit dem Hauskehricht noch über die Kanalisation entsorgt werden. Sie müssen separat gesammelt und gesondert behandelt bzw. entsorgt werden. Der Kanton ist für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten zuständig und bezeichnet Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken), bei denen Private Sonderabfall abgeben können. Mit der Sammlung und der Entsorgung des so gesammelten Sonderabfalls beauftragt der Kanton seit dem Jahr 1992 je ein Unternehmen.

Die jährlichen Kosten für den Sammeldienst des Transportunternehmens sowie die Triage und Entsorgung beim Entsorgungsunternehmen belaufen sich auf maximal CHF 250 000 pro Jahr. Davon entfallen CHF 135 000 auf den Sammeldienst und CHF 115 000 auf die Triage und Entsorgung der Sonderabfälle. Die Kosten werden dem Abfallfonds belastet.

Die Aufträge für die Sammlung und die Triage/Entsorgung wurden letztmals im Jahr 2011 für die 12 Jahre öffentlich aufgeschrieben. Die Aufträge sollen nun per 31. Dezember 2023 gekündigt und die Aufträge für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 für die Dauer von 10 Jahren in zwei Losen neu ausgeschrieben werden.

Mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt der Grosse Rat jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 250 000 für diesen Zeitraum.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), Art. 13
- Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1), Art. 13 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 Bst. b
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Sonderabfälle, wie reine und mit anderen Materialien vermischte Medikamente, Chemikalien, Altöle und Hilfsmittel für Haushalt, Garten und Hobby, dürfen weder mit dem Hauskehricht noch über die Kanalisation entsorgt werden. Sie müssen separat gesammelt und gesondert behandelt bzw. entsorgt werden.

Im Kanton Bern geschieht dies hauptsächlich über folgende vier Kanäle:

1. Der Fachhandel (z.B. Drogerien, Apotheken) nimmt die Sonderabfälle aus Haushaltungen (90–100 Tonnen pro Jahr) kostenlos zurück.
2. Gemeinden oder Private betreiben Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushalten.

3. Gemeinden sammeln Alt- sowie Speiseöle und organisieren periodisch Sammelaktionen ("Entrümpelungsaktionen") für Sonderabfälle aus Haushalten.
4. Die Grossverteiler und der Fachhandel ziehen die kostenlos zurückgenommenen Sonderabfälle mit ihrem bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsdienst in den Verteilzentren zusammen, von wo aus die Abfälle anschliessend an ein bewilligtes Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.

Allein durch die drei Entsorgungskanäle der öffentlichen Hand (1-3) werden im Kanton Bern jährlich rund 730 Tonnen Sonderabfälle aus Haushaltungen gesammelt und fachgerecht entsorgt.

Für den ersten der oben aufgeführten vier Kanäle, d.h. für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten über den Fachhandel, ist gemäss Art. 13 Abs. 1 des Abfallgesetzes der Kanton zuständig (s. unten gelb hinterlegt):

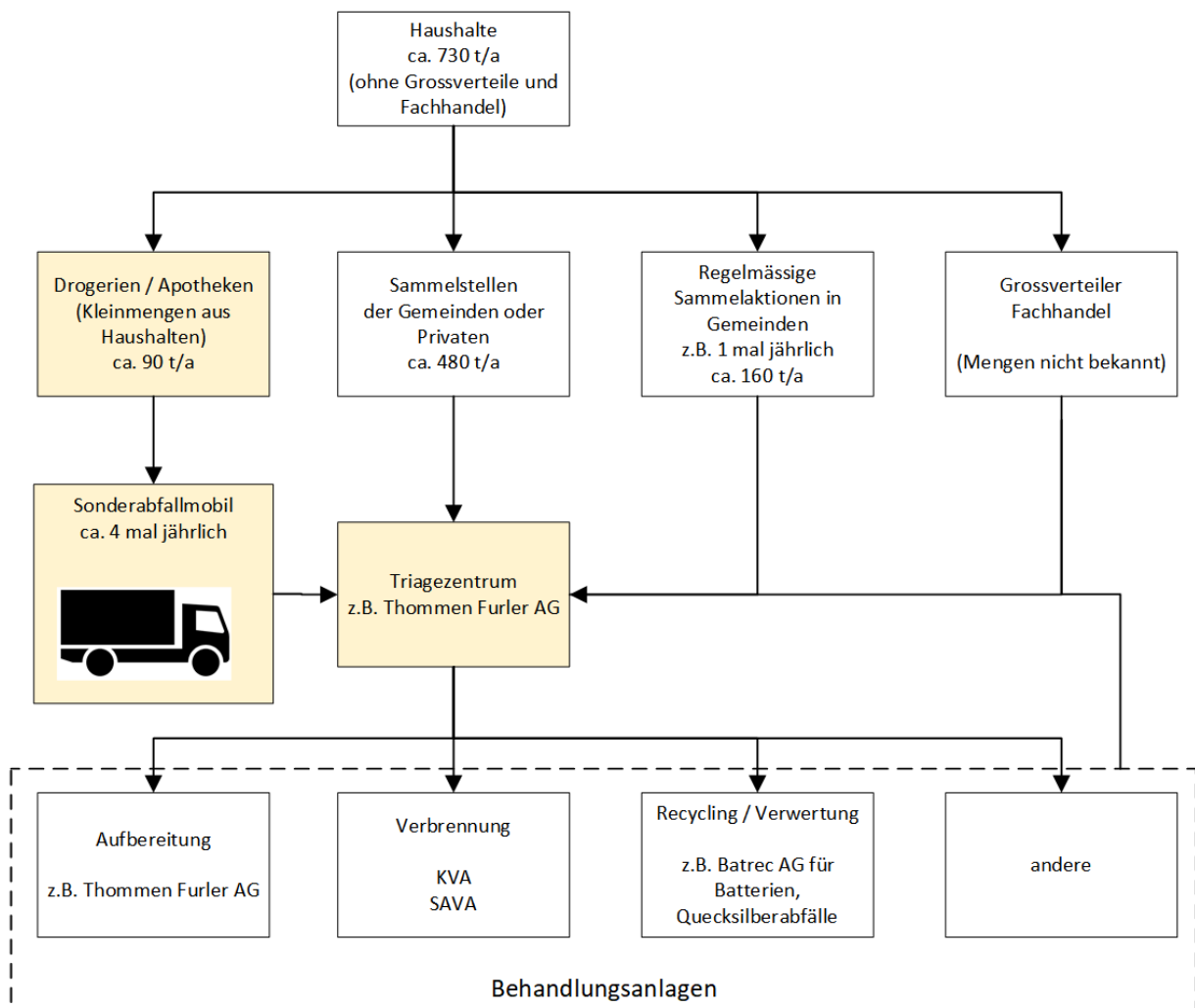


Abbildung 1: Entsorgungskanäle

3.2 Über den Fachhandel gesammelter Sonderabfall aus Haushaltungen

Seit 1992 wird je ein Unternehmen mit der Sammlung bzw. dem Transport sowie mit der Triage und Entsorgung der gesammelten Sonderabfälle beauftragt.

Die Sammlung erfolgt seit Anfang 2012 durch die Firma Schwendimann AG aus Münchenbuchsee. Sie fährt die rund 300 vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen regelmässig, in der Regel mindestens viermal pro Jahr, an, um die von Haushalten abgegebenen Sonderabfälle abzuholen. Das Transportunternehmen verfügt über ein speziell ausgerüstetes Fahrzeug und ausgebildetes Personal mit der nötigen Fachkompetenz. Die eingesammelten Sonderabfälle werden anschliessend an ein abfallrechtlich bewilligtes Entsorgungsunternehmen zur Triage und Weiterbehandlung übergeben. Diese Leistung wird mit CHF 135 000 pauschal pro Jahr vergütet.

Die Entsorgung erfolgt seit Anfang 2012 über die Firma Thommen Furler AG aus Rüti b. Büren. Die Entsorgungskosten pro kg Abfall sind abhängig von der Art des Abfalls. Sie bewegen sich zwischen CHF 1.33 pro Kilogramm für diverse Sonderabfälle wie Säuren, Laugen, Lösungsmittel, usw. und CHF 0.72 pro Kilogramm für Medikamente, Farben, Lacke. Batterien sind kostenlos. Im Mittel ergeben sich daraus Kosten von rund CHF 115 000 pro Jahr.

Wie die nachfolgende Grafik aufzeigt, betragen die Gesamtkosten für die Sammlung und Entsorgung zurzeit durchschnittlich CHF 2.40 pro kg Sonderabfall. Die Abfallmengen blieben über mehrere Jahre stabil.



Abbildung 2: Mengen an Sonderabfall und Kostenentwicklung für Sammlung und Entsorgung via Fachhandel seit 2006

Jährlich werden ca. 90 Tonnen Sondermüll aus Haushalten über den Fachhandel gesammelt und entsorgt. Die jährlichen Kosten belaufen sich damit auf rund CHF 250 000.

Für die Bemessung der neuen Vergabeperiode werden die bisherigen Kosten herangezogen und beantragt. Sollte ein Vergabeerfolg erzielt werden, sinken die effektiven jährlichen Kosten entsprechend.

3.3 Geplante Neuvergabe

Die Sammlung sowie Triage und Entsorgung wurden im Jahr 2011 letztmals in zwei Losen für eine Dauer von 12 Jahren ausgeschrieben. Die Aufträge laufen seit dem 1. Januar 2012. Sie sind nach einer ersten fixen Dauer von fünf Jahren jeweils beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündbar. Sie verlängerten sich ohne Kündigung jeweils automatisch um ein Jahr. Die laufenden Verträge werden nach der Neuvergabe Mitte 2023 per Ende 2023 gekündigt.

Die Aufträge sollen bei gleichbleibenden Vertragsmodalitäten neu ausgeschrieben werden. In Abweichung von Art. 14 IVÖB, die in der Regel eine maximale Auftragsdauer von 5 Jahren vorsieht, wird dabei eine Erteilung der Aufträge für die Dauer von 10 Jahren vorgesehen, weil der Aufwand die Implementierung wegen der notwendigen Spezialfahrzeuge und der fachspezifischen Ausbildung des Personals auf beiden Seiten gross ist. Eine längere Auftragsdauer wird sich daher für den Kanton Bern vorteilhaft auswirken.

Ansonsten wird die Ausschreibung nach dem geltenden Beschaffungsrecht erfolgen.

4. Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Kosten

Preisstand: Vorvertragsteuerung: Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) Stand April 2022 (103.3 Punkte). Vertragsteuerung: für Sammeldienst (ASTAG-Nahverkehrsindex) und Triage und Entsorgung (LIK)

Jährliche Kosten	CHF	250 000
– Sammeldienst	CHF	135 000
– Triage und Entsorgung	CHF	115 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	250 000

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der im Voranschlag und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt ist und mit jährlichen Zahlungen ab dem 1. Januar 2024 über das Konto 313000 (Abfallfonds 24343) abgelöst wird.

Die Kosten für die Sammlung Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen über den Fachhandel werden gemäss Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 Bst. b AbfG. aus dem Abfallfonds finanziert. Der Abfallfonds ist eine vom Kanton geführte Spezialfinanzierung, die aus dem Erlös der Abfallabgabe gespeist wird (Art. 26 AbfG).

4.3 Organisation, Personal, IT und Raum

Es sind keine Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT und den Raum zu erwarten.

5. Dauer der Ausgabenbewilligung

Entsprechend der beabsichtigten Auftragsdauer von zehn Jahren, ist die vorliegende Ausgabenbewilligung auf zehn Jahre zu befristen, laufend ab dem 1. Januar 2024.

Der Kreditbeschluss wird bereits ein Jahr früher eingeholt, damit die Ausschreibung und Vergabe ohne Vorbehalt der Kreditgenehmigung des Grossen Rates bis Mitte 2023 erfolgen kann. Die laufenden Verträge werden Mitte 2023 per Ende 2023 gekündigt.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

– Beschlussentwurf